

Kleine Anfrage

des Abg. Emil Sänze AfD

und

Antwort

des Staatsministeriums

Das „Sonderkontingent Nordirak“ – was sind die Vollkosten der Aufnahme von 1.000 jesidischen Frauen und Kindern bis heute?

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. In welcher Form und mit welchen Beträgen wurden bzw. werden entsprechend den „Sonderkontingentverordnungen Nordirak“ von 2015 bzw. vom Dezember 2018 aus jeweils welchen Titeln des Staatshaushaltsplans (unter tabellarischer Aufstellung: z. B. Hol- und Transportkosten, Erstunterbringung/vorläufige Unterbringung über 36 Monate, Spitzabrechnung der Gesundheitskosten, Therapie-, Fahrt- und Dolmetscherkosten, Erstattungen an die Landkreise für Leistungsbezieher, die nicht mehr vorläufig untergebracht sind und denen AsylBLG-Leistungen nicht anderweitig erstattet werden) über jeweils welchen Zeitraum welche von welchen Trägereinrichtungen durchgeführten einzelnen Maßnahmen mit jeweils welchen Zielgruppen und Zielsetzungen im Rahmen des „Sonderkontingents Nordirak“ seit dem 1. Januar 2015 und bis heute bezahlt?
2. Welche Gesamtsumme an Ausgaben aus dem Staatshaushaltsplan seit dem 1. Januar 2015 und bis heute ergibt sich aus den unter Frage 1 erfragten, aus dem Staatshaushaltsplan finanzierten Leistungen für die zum „Sonderkontingent Nordirak“ gezählten Personen entsprechend den „Sonderkontingentverordnungen Nordirak“ von 2015 und vom Dezember 2018?
3. Welche weiteren Kosten neben den unter Frage 1 und Frage 2 erfragten (unter tabellarischer Aufstellung, z. B. Ausgaben für Leistungen nach den Sozialgesetzbüchern, Kosten der Anschlussunterbringung) sind im Rahmen der Unterbringung, Betreuung und Integration der zum „Sonderkontingent Nordirak“ gezählten Personen für welche weiteren zuständigen öffentlichen Träger (z. B. Bund, Kommunen, Stadt- und Landkreise) seit dem 1. Februar 2015 und bis heute insgesamt angefallen?

4. Welche Kosten (bitte nach Kostenarten aufschlüsseln, z. B. Zuweisungen an die Stadt- und Landkreise für Mehraufwendungen für nicht mehr vorläufig untergebrachte Personen aus dem „Sonderkontingent Nordirak“, Gesundheitskosten, Dolmetscher, Transportleistungen) der Kommunen und Kreise wurden bei welcher Gesamtsumme aller Kostenarten den Kommunen und Kreisen entsprechend den Empfehlungen der Gemeinsamen Finanzkommission (Drucksache 16/7481) nach dem Ablauf der „Sonderkontingentverordnung Nordirak“ von der 2015 festgelegten ursprünglichen 36-monatigen vorläufigen Unterbringung für das „Sonderkontingent“ bis heute tatsächlich erstattet?
5. Welche der unter Fragen 1 bis 4 erfragten Kosten sind Gesundheitskosten bei welcher Gesamtsumme an Gesundheitskosten für das „Sonderkontingent Nordirak“ seit Februar 2015 und bis heute?
6. Welche der unter Fragen 1 bis 4 erfragten Kosten sind Kosten für Psychotherapie bzw. psychosoziale Begleitung bei welcher Gesamtsumme an Kosten für Psychotherapie und psychosoziale Begleitung für das „Sonderkontingent Nordirak“ seit Februar 2015 und bis heute?
7. Welche Gesamtsumme an Kosten für die Unterbringung und sonstige Versorgung (bitte nach Kostenarten aufschlüsseln) von zum „Sonderkontingent Nordirak“ gezählten Personen, die nicht vom Land oder von anderen Stellen (z. B. Bund) erstattet wurden, haben die Kommunen und Kreise seit dem Februar 2015 und bis heute getragen?
8. Wie soll unter welchen Begründungen für die zu treffenden Maßnahmen im Einzelnen das im Koalitionsvertrag 2021 bis 2026, Seite 82, erwähnte „weitere(s) Sonderkontingent für besonders schutzbedürftige Personen, insbesondere Frauen und Kinder, die Opfer traumatisierender Gewalt durch den IS geworden sind“ konkret ausgestaltet werden, nachdem die Regierung des Irak am 9. Dezember 2017 den sogenannten „Islamischen Staat (IS)“ im Irak für besiegt erklärt hat und im März 2019 die letzten vom IS in Syrien kontrollierten Gebiete durch das von westlichen Staaten unterstützte Militärbündnis SDF befreit wurden?
9. Sind ihr Fälle bekannt, dass Personen aus dem „Sonderkontingent Nordirak“ in ihre Heimat im Nordirak zurückgekehrt sind, um dort zu leben bzw. was ist über die heutigen Lebensumstände solcher Personen bekannt?

19.5.2021

Sänze AfD

Begründung

Laut der „Neuen Züricher Zeitung“ erklärte der irakische Regierungschef Haider al-Abadi am 9. Dezember 2017 die Terrororganisation „Islamischer Staat“ im Irak für besiegt. Einzelne finanzielle Aspekte der seit Frühjahr 2015 bzw. Ende 2018 geltenden „Sonderkontingentverordnungen Nordirak“ bzw. Aspekte der Lebenssituation von Jesiden lassen sich den Drucksachen 16/0861, 16/1513, 16/2931, 16/4320, 16/4338, 16/6073, 16/6195, 16/6754, 16/7334, 16/7481 entnehmen. Jedoch fehlt ein Gesamtüberblick der tatsächlichen Größenordnung des von Land, Kreisen und Kommunen sowie dem Bund – soweit in seiner Zuständigkeit liegende, durch baden-württembergische Stellen verteilte Leistungen betroffen sind – mit dem „Sonderkontingent Nordirak“ eingegangenen finanziellen Engagements. Dieses Engagement war 2015 auf einen Rahmen von 95 Mio. Euro für 1.000 Personen veranschlagt worden. Bereits die vom Land bezahlte vorläufige Unterbringung dieses Personenkreises war auf außerordentliche 36 Monate verlängert. So geht z. B. aus den Drucksachen 16/6754 bzw. 16/7334 hervor, dass bis zum 28. Juni 2019 für ca. 1.000 Personen allein knapp 4,5 Mio. Euro an spitzabgerechneten Ge-

sundheitskosten anfielen. Aus 16/6073 geht hervor, dass ein Verein 100.000 Euro für die „Arbeit mit männlichen Kindern des Sonderkontingents Nordirak“ erhielt, deren Anzahl maximal 312 betrug. Das Land habe laut Drucksache 16/6754 bereits 2017 und 2018 insgesamt 268 Mio. Euro für die Unterbringung und Versorgung von Leistungsberechtigten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) ausgegeben, die nicht mehr vorläufig untergebracht sind; laut Drucksache 16/7481 empfahl die Gemeinsame Finanzkommission für diesen Zweck für die Jahre 2020 und 2021 jeweils weitere 170 Mio. Euro Landesmittel. Aus Drucksache 16/6195 geht hervor, dass für das „Sonderkontingent Nordirak“ zusätzliche Haushaltsrücklagen gebildet wurden. Im November 2018 wurden (siehe Drucksache 16/7334) bis zum 31. Dezember 2021 zusätzliche 900.000 Euro für Therapien und Dolmetscherdienste bewilligt. Das finanzielle Gesamtengagement von 2015 bis heute gilt es für die Öffentlichkeit transparent darzustellen, bevor neue weitere Sonderkontingente bei Bundesstellen beantragt werden.

Antwort*)

Mit Schreiben vom 12. Juli 2021 Nr. IV-1355 beantwortet das Staatsministerium im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen, dem Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration und dem Ministerium der Justiz und für Migration die Kleine Anfrage wie folgt:

1. *In welcher Form und mit welchen Beträgen wurden bzw. werden entsprechend den „Sonderkontingentverordnungen Nordirak“ von 2015 bzw. vom Dezember 2018 aus jeweils welchen Titeln des Staatshaushaltsplans (unter tabellarischer Aufstellung: z. B. Hol- und Transportkosten, Erstunterbringung/vorläufige Unterbringung über 36 Monate, Spitzabrechnung der Gesundheitskosten, Therapie-, Fahrt- und Dolmetscherkosten, Erstattungen an die Landkreise für Leistungsbezieher, die nicht mehr vorläufig untergebracht sind und denen AsylbLG-Leistungen nicht anderweitig erstattet werden) über jeweils welchen Zeitraum welche von welchen Trägereinrichtungen durchgeführten einzelnen Maßnahmen mit jeweils welchen Zielgruppen und Zielsetzungen im Rahmen des „Sonderkontingents Nordirak“ seit dem 1. Januar 2015 und bis heute bezahlt?*
2. *Welche Gesamtsumme an Ausgaben aus dem Staatshaushaltsplan seit dem 1. Januar 2015 und bis heute ergibt sich aus den unter Frage 1 erfragten, aus dem Staatshaushaltsplan finanzierten Leistungen für die zum „Sonderkontingent Nordirak“ gezählten Personen entsprechend den „Sonderkontingentverordnungen Nordirak“ von 2015 und vom Dezember 2018?*
5. *Welche der unter Fragen 1 bis 4 erfragten Kosten sind Gesundheitskosten bei welcher Gesamtsumme an Gesundheitskosten für das „Sonderkontingent Nordirak“ seit Februar 2015 und bis heute?*

Die Fragen 1, 2 und 5 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet:

Auf Grundlage der Aufnahmeanordnung des Innenministeriums nach § 23 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz vom 16. März 2015 hat Baden-Württemberg im Zeitraum von März 2015 bis Februar 2016 eintausend schutzbedürftige Frauen und Kinder vornehmlich jesischer Herkunft, die Opfer traumatisierender Erfahrungen (insbesondere sexueller Gewalt) im Zusammenhang mit dem bewaffneten Konflikt in Syrien und im Irak geworden sind, in Baden-Württemberg aufgenommen (Sonderkontingent Nordirak) und in insgesamt 21 Stadt- und Landkreisen vorläufig untergebracht.

Für die Projektdurchführung (Transport, Logistik, Sicherheitsmaßnahmen, Auswahlverfahren usw.) wurden seit 2015 im Einzelplan des Staatsministeriums unter Kapitel 0202 Titelgruppe 84 (erstmalig etatisiert im Nachtragshaushalt 2015/2016) 5.712.640 Euro verausgabt (Stand: 5. Juli 2021).

*) Der Überschreitung der Drei-Wochen-Frist wurde zugestimmt.

Bei der Erstattung der den aufnehmenden Stadt- und Landkreisen anfallenden Kosten für die Aufnahme, Unterbringung und (sozialpsychologische) Betreuung der Personen sowie für Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) durch das Land kann im Hinblick auf die dafür vom Land zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel wie folgt unterschieden werden:

Die vorläufige Unterbringung der aufgenommenen Personen wurde – aufgrund des bereits im Vorfeld der Aufnahme antizipierten besonderen Betreuungsbedarfs – für diesen Personenkreis durch die Sonderkontingentsverordnung Nordirak vom 21. Juli 2015 (VO Nordirak) auf längstens 36 Monate verlängert. Die Aufnahmekreise haben für jede von ihnen aufgenommene Person gemäß § 2 Absatz 1 VO Nordirak für den Zeitraum der vorläufigen Unterbringung jeweils eine Pauschale von 42.000 Euro erhalten, die in zwei Tranchen nach drei bzw. nach achtzehn Monaten ausbezahlt worden ist. Aus der Pauschale wurde von den Stadt- und Landkreisen die Aufnahme, Unterbringung und Betreuung der Personen sowie die Aufwendungen für Leistungen nach dem AsylbLG – mit Ausnahme der Aufwendungen für Gesundheitsleistungen – sichergestellt. Die für die Kostenerstattung erforderlichen Haushaltsmittel werden im jeweiligen Staatshaushaltsplan unter dem Kapitel 1503 Titel 633 77B bzw. Kapitel 0331 Titel 633 77B des jeweiligen Einzelplans für das zum jeweiligen Zeitpunkt für Migration zuständige Ministerium (zunächst das damalige Integrationsministerium und ab dem Jahr 2016 bis zum Ende der 16. Legislatur das Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration) aufgeführt.

Wegen des antizipierten besonderen medizinischen und therapeutischen Betreuungsbedarfs der Aufgenommenen werden die notwendigen Ausgaben der Stadt- und Landkreise für Gesundheitsleistungen nach dem jeweils anwendbaren Leistungsrecht den Kreisen während der Dauer der vorläufigen Unterbringung gemäß § 2 Absatz 1 und 3 VO Nordirak und nach Ende der vorläufigen Unterbringung (längstens bis zum 31. Dezember 2021) gemäß § 1 Absatz 1 Zweite Sonderkontingentsverordnung Nordirak (Zweite-VO-Nordirak) betragsgenau erstattet. Die für die Kostenerstattung erforderlichen Haushaltsmittel sind im jeweiligen Staatshaushaltsplan für die Jahre 2015 bis 2021 unter Kapitel 1503 Titel 633 77A bzw. Kapitel 0331 Titel 633 77A des jeweiligen Einzelplans für das zum jeweiligen Zeitpunkt für Migration zuständige Ministerium (zunächst das damalige Integrationsministerium und ab dem Jahr 2016 bis zum Ende der 16. Legislatur das Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration und ab der 17. Legislatur das Ministerium der Justiz und für Migration) aufgeführt. Die haushaltstechnischen Verfahrensschritte zur Mittelumsetzung in den Einzelplan des Ministeriums der Justiz und für Migration finden aktuell statt.

In Ergänzung der Gesundheitsversorgung der aufgenommenen Personen wurde im November 2018 durch das Innenministerium ein Förderprogramm zur Finanzierung niedrigschwelliger (Gruppen-) Therapieformen sowie zur Finanzierung von Dolmetscher- und Fahrtkosten, die im Zusammenhang mit Gesundheitsleistungen anfallen, für den Zeitraum 1. Juli 2016 bis längstens 31. Dezember 2021 aufgelegt. Auf Grundlage dieses Förderprogramms können den Kreisen angefallene Aufwendungen für die vorgenannten Leistungen vom Land erstattet werden. Die hierfür erforderlichen Haushaltsmittel sind im jeweiligen Staatshaushaltsplan für die Jahre 2018 bis 2021 unter Kapitel 0331 Titel 633 77B des jeweiligen Einzelplans für das zum jeweiligen Zeitpunkt für Migration zuständige Ministerium (zunächst das Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration und ab der 17. Legislatur das Ministerium der Justiz und für Migration) aufgeführt. Die haushaltstechnischen Verfahrensschritte zur Mittelumsetzung in den Einzelplan des Ministeriums der Justiz und für Migration finden aktuell statt.

Die Kosten, die den Aufnahmekreisen in der Zeit von 2015 bis heute (Stichtag: 23. Juni 2021) vom Land erstattet worden sind, werden entsprechend der vorstehend dargestellten verschiedenen im jeweiligen Staatshaushaltsplan für Kostenerstattungen zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel für jedes Kalenderjahr separat in der beigefügten Tabelle ausgewiesen. Von einer Auflistung der betreffenden

aufnehmenden Stadt- und Landkreise wird mit Rücksicht auf die Sicherheit der im Rahmen des Sonderkontingents aufgenommenen Personen Abstand genommen. Eine nähere Aufgliederung nach den verschiedenen, den Kreisen angefallenen Kostenarten, z.B. Kosten für niedrigschwellige Therapieformen, Dolmetscher- und Fahrtkosten etc., findet entsprechend der Zielsetzungen der VO Nordirak und der Zweiten-VO-Nordirak und des Förderprogramms nicht statt. Die in der Tabelle aufgeführten Erstattungsbeträge werden in dem Jahr ausgewiesen, in dem die Beträge an den jeweiligen Kreis ausgezahlt worden sind. In der Darstellung kommt es in den Jahren 2019 und 2020 gegenüber der Rechnungslegung innerhalb der Titelgruppe (Kapitel 1503 Titel 633 77A bzw. Kapitel 0331 Titel 633 77A, Kapitel 1503 Titel 633 77B bzw. Kapitel 0331 Titel 633 77B und Kapitel 0331 Titel 633 77C) zu Betragsverschiebungen zwischen den einzelnen Gruppentiteln. Die Summe der Titelgruppe in den Jahren bleibt unverändert, da sich nur die Binnenzuordnung verschiebt. Grund für diese Verschiebungen sind nachträgliche titelgruppeninterne Umbuchungen und deren Darstellung im SAP-System.

Wie vorstehend ausgeführt werden den Kreisen die in den AsylbLG-Leistungen enthaltenen Gesundheitsleistungen (aus Kapitel 1503 Titel 633 77A bzw. Kapitel 0331 Titel 633 77A des jeweiligen Staatshaushaltsplans) und in Ergänzung Aufwendungen für niedrigschwellige (Gruppen-) Therapieformen sowie für Dolmetscher- und Fahrtkosten, die im Zusammenhang mit Gesundheitsleistungen anfallen, (aus dem Kapitel 0331 Titel 633 77C des jeweiligen Staatshaushaltsplans) erstattet. Wegen der den Aufnahmekreisen in der Zeit von 2015 bis heute (Stichtag: 23. Juni 2021) aus den vorgenannten Haushaltstiteln insgesamt vom Land erstatteten Aufwendungen für gesundheitliche Leistungen wird auf die beigefügte Tabelle verwiesen.

Wegen der den Aufnahmekreisen vom Land in den Jahren 2015 bis heute (Stichtag: 23. Juni 2021) aus Kapitel 1503 Titel 633 77A bzw. Kapitel 0331 Titel 633 77A, Kapitel 1503 Titel 633 77B bzw. Kapitel 0331 Titel 633 77B und Kapitel 0331 Titel 633 77C des jeweiligen Staatshaushaltsplans insgesamt erstatteten Aufwendungen wird auf die beigefügte Tabelle verwiesen.

Im Hinblick auf die Beteiligung des Landes an den Kosten der Stadt- und Landkreise für Leistungen nach dem AsylbLG für Personen, die im Rechtssinn nicht mehr vorläufig untergebracht sind, gilt Folgendes:

Nach Beendigung der bis zu 36-monatigen vorläufigen Unterbringung folgt für die Personen des Sonderkontingents die Anschlussunterbringung in den Kommunen. Soweit die Personen ihren Lebensunterhalt nach wie vor nicht selbst decken können, erhalten sie weiterhin Leistungen zur Sicherung des notwendigen Lebensunterhalts sowie Gesundheitsleistungen nach dem AsylbLG. Die AsylbLG-Leistungen werden dabei weiterhin von den Stadt- und Landkreisen ausgezahlt. Das Land beteiligt sich an den Aufwendungen der Kreise für alle AsylbLG-Leistungsempfänger nach Beendigung der vorläufigen Unterbringung im Rahmen der Zahlungen aufgrund der Empfehlungen der Gemeinsamen Finanzkommission (GFK) im Jahr 2018 (Drucksache 16/5115) und im Jahr 2019 (Drucksache 16/7581). Danach beliefen sich die Zahlungen des Landes in den Jahren 2018 und 2019 auf insgesamt 268 Millionen Euro sowie in den Jahren 2020 und 2021 auf insgesamt 340 Millionen Euro. Diese Zahlungen wurden auch im Hinblick auf die Ausgaben der Kreise für AsylbLG-Leistungen an nicht mehr vorläufig untergebrachte Personen des Sonderkontingents – soweit es sich dabei nicht um Gesundheitsleistungen handelt – geleistet. Die in den AsylbLG-Leistungen enthaltenen Gesundheitsleistungen werden hingegen wie vorstehend in den Ausführungen zu Frage 1 dargestellt den Kreisen separat auf Grundlage der VO Nordirak (während der Dauer der vorläufigen Unterbringung) und der Zweiten-VO-Nordirak (nach Ende der vorläufigen Unterbringung längstens bis zum 31. Dezember 2021) erstattet. Da bei den GFK-Zahlungen insgesamt und in Bezug auf den jeweiligen Anteil für die einzelnen Stadt- und Landkreise nicht nach verschiedenen Gruppen von Leistungsempfängern differenziert wird, kann der Anteil der Zahlungen für die Gruppe der Personen aus dem Sonderkontingent nicht beziffert werden. Für die Höhe der GFK-Zahlungen an die einzelnen Kreise wird auf die Drucksache 16/8733 verwiesen.

3. Welche weiteren Kosten neben den unter Frage 1 und Frage 2 erfragten (unter tabellarischer Aufstellung, z. B. Ausgaben für Leistungen nach den Sozialgesetzbüchern, Kosten der Anschlussunterbringung) sind im Rahmen der Unterbringung, Betreuung und Integration der zum „Sonderkontingent Nordirak“ gezählten Personen für welche weiteren zuständigen öffentlichen Träger (z. B. Bund, Kommunen, Stadt- und Landkreise) seit dem 1. Februar 2015 und bis heute insgesamt angefallen?
7. Welche Gesamtsumme an Kosten für die Unterbringung und sonstige Versorgung (bitte nach Kostenarten aufschlüsseln) von zum „Sonderkontingent Nordirak“ gezählten Personen, die nicht vom Land oder von anderen Stellen (z. B. Bund) erstattet wurden, haben die Kommunen und Kreise seit dem Februar 2015 und bis heute getragen?

Die Fragen 3 und 7 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet:

Wegen etwaiger weiterer Aufwendungen der Stadt- und Landkreise, die den Kreisen zusätzlich zu den vom Land erstatteten Aufwendungen angefallen sind, wird auf die beigelegte Tabelle (Spalte „Zusatzkosten“) verwiesen. Sofern den Kreisen zusätzliche Kosten entstanden sind, waren dies insbesondere Aufwendungen für Leistungen, Betreuung, Liegenschaften und für Sprachkurse sowie Verwaltungskosten. Von einer Auflistung der betreffenden aufnehmenden Stadt- und Landkreise wird mit Rücksicht auf die Sicherheit der im Rahmen des Sonderkontingents aufgenommenen Personen Abstand genommen. Wegen der in der Zeit von 2015 bis heute (23. Juni 2021) bei den Aufnahmekreisen insgesamt zusätzlich zu den vom Land erstatteten Aufwendungen angefallenen Kosten wird auf die beigelegte Tabelle (Spalte „Zusatzkosten“) verwiesen.

Welche Kosten, die nicht bereits von den Fragen 1 und 2 erfasst bzw. nicht vom Land oder anderer Stelle erstattet werden, den Gemeinden in Baden-Württemberg im Rahmen der Unterbringung, Betreuung, sonstiger Versorgung und Integration der Personen des Sonderkontingents angefallen sind, kann mit vertretbarem Verwaltungsaufwand nicht ermittelt und aufgeführt werden.

4. Welche Kosten (bitte nach Kostenarten aufschlüsseln, z. B. Zuweisungen an die Stadt- und Landkreise für Mehraufwendungen für nicht mehr vorläufig untergebrachte Personen aus dem „Sonderkontingent Nordirak“, Gesundheitskosten, Dolmetscher, Transportleistungen) der Kommunen und Kreise wurden bei welcher Gesamtsumme aller Kostenarten den Kommunen und Kreisen entsprechend den Empfehlungen der Gemeinsamen Finanzkommission (Drucksache 16/7481) nach dem Ablauf der „Sonderkontingentverordnung Nordirak“ von der 2015 festgelegten ursprünglichen 36-monatigen vorläufigen Unterbringung für das „Sonderkontingent“ bis heute tatsächlich erstattet?

Die Zahlungen aufgrund der Empfehlungen der Gemeinsamen Finanzkommission beziehen sich stets auf die Leistungen nach dem AsylbLG für nicht mehr vorläufig untergebrachte Personen. Diese wurden wie in der Beantwortung der Frage 1 beschrieben auch für die Personen des Sonderkontingents, die nach 36 Monaten nicht mehr vorläufig untergebracht wurden, geleistet. Wie in den Ausführungen zu Frage 1 dargestellt kann der Anteil der Zahlungen für die Gruppe der Personen aus dem Sonderkontingent nicht beziffert werden. Die in den AsylbLG-Leistungen enthaltenen Gesundheitsleistungen werden während der Dauer der vorläufigen Unterbringung gemäß § 2 Absatz 1 und 3 VO Nordirak und nach Ende der vorläufigen Unterbringung (längstens bis zum 31. Dezember 2021) gemäß § 1 Absatz 1 Zweite Sonderkontingentverordnung Nordirak (Zweite-VO-Nordirak) den Kreisen separat erstattet.

6. Welche der unter Fragen 1 bis 4 erfragten Kosten sind Kosten für Psychotherapie bzw. psychosoziale Begleitung bei welcher Gesamtsumme an Kosten für Psychotherapie und psychosoziale Begleitung für das „Sonderkontingent Nordirak“ seit Februar 2015 und bis heute?

Die Kosten für Psychotherapie bzw. psychosoziale Begleitung sind in den Kosten für Gesundheitsleistungen und für niedrigschwellige (Gruppen-) Therapieformen

(einschließlich Dolmetscher- und Fahrtkosten, die im Zusammenhang mit Gesundheitsleistungen anfallen), die vom Land aus den in den Ausführungen zu Frage 1 dargestellten Haushaltsmitteln erstattet werden, enthalten. Eine gesonderte Darstellung ist nicht möglich. Daher wird auf die in der beigelegten Tabelle ausgewiesenen Kosten für Gesundheitsleistungen und für niedrigschwellige (Gruppen-) Therapieformen verwiesen.

8. *Wie soll unter welchen Begründungen für die zu treffenden Maßnahmen im Einzelnen das im Koalitionsvertrag 2021 bis 2026, Seite 82, erwähnte „weitere(s) Sonderkontingent für besonders schutzbedürftige Personen, insbesondere Frauen und Kinder, die Opfer traumatisierender Gewalt durch den IS geworden sind“ konkret ausgestaltet werden, nachdem die Regierung des Irak am 9. Dezember 2017 den sogenannten „Islamischen Staat (IS)“ im Irak für besiegt erklärt hat und im März 2019 die letzten vom IS in Syrien kontrollierten Gebiete durch das von westlichen Staaten unterstützte Militärbündnis SDF befreit wurden?*

Das erste Sonderkontingent hat gezeigt, dass Hilfe möglich ist. Zahlreiche andere Staaten (Frankreich, Kanada, Australien) und weitere Bundesländer (Brandenburg) haben in den letzten Jahren nach dem Vorbild Baden-Württembergs ebenfalls Kontingente aufgenommen.

Im Koalitionsvertrag haben sich die Regierungsparteien darauf geeinigt, sich auf Bundesebene darum zu bemühen, die Genehmigung für ein weiteres Sonderkontingent für besonders schutzbedürftige Personen, insbesondere Frauen und Kinder, die Opfer traumatisierender Gewalt durch den IS geworden sind, zu erhalten. Viele dieser Menschen haben aufgrund der erlittenen Traumata kaum oder nur geringe Aussichten auf medizinische Hilfe vor Ort. Die Lage im Nordirak ist nach wie vor sehr angespannt, insbesondere sind immer noch tausende Frauen und Kinder in IS-Gefangenschaft, bzw. vermisst. Aufgrund von erlittenen Gewalterfahrungen durch den Genozid, zerrissenen Familienstrukturen, Selbstmorden in den Flüchtlingslagern und zerstörten Dörfern und Städten wird die Landesregierung die betroffenen Menschen nicht alleine lassen, sondern weiterhin unterstützen. Diese Unterstützung umfasst Projekte zur nachhaltigen Entwicklung vor Ort aber auch ein mögliches Sonderkontingent für besonders schutzbedürftige Personen, die Opfer traumatisierender Gewalt durch den IS geworden sind und in Baden-Württemberg Therapieangebote, Sicherheit und Bildungschancen erhalten können. Für die Organisation und Durchführung eines weiteren Sonderkontingents gilt jedoch die von den Regierungsparteien in ihrem Koalitionsvertrag getroffene Regelung, wonach sämtliche zusätzliche finanzwirksame Maßnahmen aufgrund der angespannten Haushaltssituation unter Haushaltsvorbehalt stehen. Das bedeutet: Erst, wenn es wieder finanzielle Spielräume gibt, können ausgewählte Maßnahmen – eventuell in Stufen – umgesetzt werden.

9. *Sind ihr Fälle bekannt, dass Personen aus dem „Sonderkontingent Nordirak“ in ihre Heimat im Nordirak zurückgekehrt sind, um dort zu leben bzw. was ist über die heutigen Lebensumstände solcher Personen bekannt?*

Dem Staatsministerium sind nur sehr wenige Fälle bekannt, in denen Personen, die im Rahmen des Sonderkontingents aufgenommen wurden, dauerhaft in den Nordirak zurückgekehrt sind. Hierfür vorliegende Hauptgründe sind etwa die Versorgung von Familienmitgliedern oder die Wiedervereinigung mit Verwandten, die sich aus der IS-Gefangenschaft befreien konnten.

In der Autonomen Region Kurdistan leben aktuell (Stand Juni 2021) immer noch über rd. 660.000 Binnenvertriebene in 36 Flüchtlingslagern, hauptsächlich Eziden und Ezidinnen, die aufgrund der instabilen Sicherheitssituation nicht in ihre zerstörten Dörfer und Städte in der Sinjar-Region zurückkehren können.

Hassler

Staatssekretär